

Positionspapier

Kurzfristiger Anpassungsbedarf: Biomassepaket 2.0 zur Überarbeitung des Erneuerbare-Energien- Gesetzes (EEG 2023)

Inhalt

Das Wichtigste in Kürze	5
Teil #1: Biomasse- & Biomethan-Ausschreibungen: Eine effiziente und flexible Strom- und Wärmeerzeugung durch verbesserte Rahmenbedingungen stärken.	7
1. Neue Vergütungssystematik für Biogasanlagen und Biomethananlagen	7
1.1. Strommengenmodell mit Leitplanken für Biogasanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen und Biomethananlagen (Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a & Änderung von § 39m Abs. 2 EEG 2023)	8
1.1.1. Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge pro Anlage & pro Jahr..	8
1.1.2. Maximale Einspeisestunden pro Kalenderjahr mit Absenkungspfad als Voraussetzung für den Flexibilitätszuschlag	9
1.1.3. Bagatellgrenze	9
1.2. Wechseloption für bereits bezuschlagte Anlagen in das neue System (Einführung eines neuen § 39g Abs. 1a EEG 2023; Ergänzung von § 39g Abs. 2 EEG 2023)	11
2. Einführung von „Sondermonaten“ für 2025-2027 (Einführung eines neuen § 39g Abs. 2a EEG 2023)	12
3. Maisdeckel streichen oder zumindest an GEG angleichen (Streichung bzw. Änderung von § 39i Abs. 1 EEG 2023; Ergänzung von § 100 EEG 2023)	13
4. Biomasse-Ausschreibungsvolumen für 2027 und 2028 stark erhöhen und bis 2032 verlängern (Änderung von § 28c Abs. 2 EEG 2023)	14
5. Gesetzliche Anhebung von Höchstwerten, anzulegenden Werten und bestehenden Vergütungsansprüchen für Neu- und Bestandsanlagen	15
5.1. Gebotshöchstwerte & anzulegenden Werte anheben und gesetzlich festschreiben für Neu- und Bestandsanlagen	15
5.2. Ausgleich von Kostensteigerung bei bestehenden Vergütungsansprüchen....	16
6. Quote für Wärmekonzepte ausdehnen und BECCS/BCR-Anlagen berücksichtigen (Änderung §§ 3, 39d Abs. 2 & 3 EEG 2023)	16
7. Flexibilitätszuschlag weiterentwickeln	17
7.1. Flexibilitätszuschlag auf 120 Euro/kW anheben (Änderung von § 50a Abs. 1 EEG 2023)	17
7.2. Begrenzung der Einspeisestunden von Biogasanlagen mit Absenkungspfad als Teil des Strommengenmodells (Ergänzung von § 50a Abs. 2 EEG 2023)	18
7.3. Mindestviertelstunden senken (Änderung von § 50 Abs. 3 EEG 2023)	19
8. Netzbetreiber zum Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung verpflichten (Änderung § 8a Abs. 1, 3 EEG 2023)	19
9. Biomethan als vergütungsfähigen Brennstoff zulassen (Streichung von § 39i Abs. 1a EEG 2023)	20

10. Begrenzung der Vergütung im zweiten Vergütungszeitraum streichen oder klarstellen (Änderung von § 39g Abs. 6 EEG 2023).....	21
Teil #2: Regelungen für Kleinanlagen, Anlagen auf Basis von ökologisch besonders wertvollen Einsatzstoffen sowie wärmegeführte Anlagen: Akteursvielfalt & Honorierung von Klima- & Umweltsystemdienstleistungen.....	
1. Anschlussregelung für Kleinanlagen verlängern und aufwerten.....	22
1.1. Vergütungssätze anheben und Degression aussetzen (Änderung von § 12c EEG).....	22
1.2. „Downsizing“ zulassen (Änderung von § 12a Nr. 2 EEG)	22
1.3. Erweiterung der Einsatzstoffe auf alle ökologisch besonders wertvollen Substrate (Änderung von § 12b EEG; Einführung einer neuen Anlage 6 im EEG 2023).....	23
2. Zuschlag für Kleinanlagen verlängern und erhöhen (Änderung von § 39i Abs. 5 EEG 2023)	24
3. Einführung eines Zuschlags für ökologisch besonders wertvolle Substrate (Änderung bzw. Ergänzung von §§ 39i, 42, 100 EEG 2023; Einführung einer neuen Anlage 6).....	25
4. Rahmenbedingungen für wärmegeführte Anlagen verbessern	26
4.1. Mehr Flexibilität für Bestandsanlagen mit besonders hoher Wärmenutzung im Strommengenmodell	26
4.2. Höherer Flexibilitätzuschlag für Bestandsanlagen mit besonders hoher Wärmenutzung im Strommengenmodell.....	26
5. Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen weiterentwickeln.....	27
5.1. Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung auf mindestens 150 kW Bemessungsleistung umstellen, Vergütung erhöhen, Degression aussetzen und Flexibilitätzuschlag gewähren (Änderung von § 44 EEG 2023)	27
5.2. Erweiterung der Einsatzstoffe auf alle ökologisch besonders wertvollen Substrate (Änderung von § 44 Abs. 2 EEG 2023; Einführung einer neuen Anlage 6)	27
5.3. Option für bestehende Güllekleinanlagen zum Wechsel in die neu gestaltete Sondervergütungsklasse (Ergänzung von § 100 EEG 2023).....	28
5.4. Übergangslösung für im Bau befindliche Güllekleinanlagen zur Vergütungsregelung bei negativen Preisen (Ergänzung von § 100 EEG 2023)	28
Teil #3: Weitere Anpassungen des rechtlichen Rahmens	30
1. Verhältnismäßige EEG-Sanktionen bei verspäteter, fehlerhafter oder fehlender Nachhaltigkeitszertifizierung (Ergänzung von § 52 Abs. 1 & 3 EEG 2023; alternativ: Ergänzung von § 90 EEG 2023 & § 3 Abs. 1 BioStNachV)	30
2. Kein dauerhafter Entfall des NawaRo-Bonus bei verspäteter, fehlerhafter oder fehlender Nachhaltigkeitszertifizierung (Ergänzung von § 100 EEG 2023)	31

3. Bilanzielle Teilung von Roh-Biogas nach Einsatzstoffen ermöglichen (Ergänzung von § 44b Abs. 5 & § 100 EEG 2023)	32
4. Bilanzieller Einsatz (fossiler) Gase (CNG/LNG/H2) zur Überbrückung der Dunkelflaute	33
5. Klarstellung der Vergütungsbegrenzung „45% Bemessungsleistung“	33

Das Wichtigste in Kürze

Vor dem Hintergrund steigender Herausforderungen setzen die Maßnahmen des Biomassepakets wichtige Impulse für die Weiterentwicklung der Bioenergie im Stromsektor. Um die EEG-Regelungen im Sinne einer dezentralen, flexiblen und wirtschaftlich tragfähigen Strom- und Wärmeerzeugung weiterzuentwickeln, sehen die Bioenergieverbände jedoch dringenden kurzfristigen Handlungsbedarf. Ziel muss es sein, bestehende Anlagen zu sichern, neue Investitionen wie die Flexibilisierung anzureizen und die Potenziale aller Bioenergieträger zum Zweck einer resilienten, versorgungssicheren Energieinfrastruktur gezielt zu stärken. Die nachfolgenden Vorschläge zeigen auf, an welchen Stellen dafür kurzfristig nachgesteuert werden sollte.

1. Neuen und bestehenden **Biogasanlagen**, die in die EEG-Anschlussvergütung wechseln, muss wieder **mehr betriebswirtschaftliche Freiheit** in der Ausgestaltung ihres Anlagenkonzepts gegeben werden. Gleichzeitig muss es weiterhin geeignete **Leitplanken für eine Überbauung und flexible Fahrweise geben**. Wir schlagen deshalb für Biogasanlagen eine neue Vergütungssystematik vor: Das **Strommengenmodell**.

- **Vergütungsfähige Strommenge:** Die Vergütung für Biogasanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen wird nicht mehr auf eine bestimmte Anzahl an Betriebsviertelstunden pro Jahr und auch nicht mehr auf einen Zeitraum von 12 Jahren beschränkt. Vielmehr wird für jede Anlage eine vergütungsfähige Strommenge festgelegt, die grundsätzlich über einen beliebig langen Zeitraum genutzt werden kann. Dies sorgt für einen großen betriebswirtschaftlichen Spielraum zur Ausgestaltung des Anlagenkonzepts und belohnt gleichzeitig eine flexible Stromproduktion.
- **Leitplanken für Flexibilität:** Zudem werden zum einen eine **jährliche Obergrenze** festgelegt, welche Strommenge pro Jahr maximal vergütet wird; zum anderen wird ein jährlich sinkender Pfad von **maximalen Einspeisestunden** bestimmt. Dies garantiert eine flexible Fahrweise.
- Eine **Bagatellgrenze** schützt Kleinanlagen vor unverhältnismäßigen Anforderungen.
- Die Einführung von „**Sondermonaten**“ für die Jahre **2025-2027** gibt Bestandsanlagen, deren erster EEG-Vergütungszeitraum ausläuft, ausreichend Spielraum, um Investitionen in ein zukunftsfähiges Anlagenkonzept zu tätigen.
- Die Einführung des Konzepts der „**Erneuerungsanlagen**“ ermöglicht Bestandsanlagen, in das Strommengenmodell zu wechseln.

2. Mit weiteren Maßnahmen werden die **Rahmenbedingungen in den Biomasse-Ausschreibungen verbessert** und auf eine effiziente und flexible Strom- und Wärmeerzeugung ausgerichtet:

- Der **Maisdeckel sollte gestrichen**, mindestens aber an die analoge Regelung im Gebäudeenergiegesetz angeglichen werden.
- Das **Ausschreibungsvolumen** muss deutlich **angehoben und bis 2032 verlängert** werden.
- Alle **Höchstwerte, anzulegende Werte und bestehende Vergütungsansprüche** sollten deutlich erhöht und die Höchstwerte gesetzlich festgeschrieben werden,

- Bei den **Biomasse-Ausschreibungen** sollten auch Anlagen, die **Prozesswärme für industrielle Anwendungen** bereitstellen, sowie **BECCS- und Biochar-Anlagen** bevorzugt bezuschlagt werden.
- Der **Flexibilitätszuschlag** sollte auf **120 Euro/kW** angehoben werden; im Sinne eines Investitionsausgleichs auch für bereits bezuschlagte Anlagen.
- Netzbetreiber sollten zum Angebot einer **flexiblen Netzanschlussvereinbarung** verpflichtet werden.
- **Biomethan** sollte wieder als vergütungsfähiger Brennstoff zugelassen werden
- Die **Begrenzung der Vergütung im zweiten Vergütungszeitraum** sollte gestrichen oder zumindest klargestellt werden.
- Die **EEG-Sanktionen bei verspäteter, fehlerhafter oder fehlender Nachhaltigkeitszertifizierung** müssen verhältnismäßig ausgestaltet werden; es darf zu keinem dauerhaften Verlust des **NawaRo-Bonus** kommen.

3. Daneben müssen insbesondere im Sinne der Akteursvielfalt die **Rahmenbedingungen für Kleinanlagen** deutlich verbessert werden:

- Die **Anschlussregelung für Kleinanlagen in der EEV** sollte verlängert und umfassend aufgewertet werden (u.a. Anhebung der Vergütungssätze; Ausweitung der zulässigen Einsatzstoffe; Downsizing zulassen), um Kleinanlagen eine Perspektive zu bieten, für die das Ausschreibungsverfahren keine geeignete Lösung darstellt.
- Der **Zuschlag für Kleinanlagen** sollte verlängert und erhöht werden, um den spezifischen Kosten von Kleinanlagen gerecht zu werden
- Mit einem neuen **Zuschlag für ökologisch besonders wertvolle Substrate** sollten Ökosystemdienstleistungen honoriert werden.
- Die **Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen** sollte weiterentwickelt werden (u.a. Obergrenze auf 150 kW Bemessungsleistung erhöhen, Anhebung der Vergütung, Ausweitung des Substratspektrums) mit der Option für Bestandsanlagen, in die weiterentwickelte Klasse zu wechseln.

Teil #1: Biomasse- & Biomethan-Ausschreibungen: Eine effiziente und flexible Strom- und Wärmeerzeugung durch verbesserte Rahmenbedingungen stärken.

1. Neue Vergütungssystematik für Biogasanlagen und Biomethan-anlagen

Mit dem Biomassepaket wurde die Vergütungssystematik für Biogasanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen grundsätzlich umgestaltet: Weg von einer Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge pro Jahr („Bemessungsleistung“) hin zu einer Begrenzung der vergütungsfähigen Betriebsviertelstunden pro Jahr. Dies sollte größere Anreize für eine flexible Fahrweise der Biogasanlagen setzen. In der Praxis gab es insb. von Anlagenbetreibern und Direktvermarktern sehr große Bedenken gegen diese Begrenzung der vergütungsfähigen Betriebsviertelstunden, weil das System sehr starr ist und die Möglichkeit für die Betreiber stark eingrenzt, die Anlage hinsichtlich der anlagenindividuellen Gegebenheiten zu steuern. Vielfach wurden folgende Probleme kritisiert:

- **Wartungsarbeiten oder technische Ausfälle bei Anlagen mit mehreren BHKW:** Es gibt Zeiten, in denen z.B. aufgrund von notwendigen Revisionsarbeiten oder technischen Schäden ein BHKW nicht in Betrieb ist. Bei Anlagen, die sich aus mehreren BHKW zusammensetzen, kann dann nur ein Teil ihrer maximalen Erzeugungsleistung erreicht und nur einen Teil der EEG-Vergütung beansprucht erhalten; trotzdem werden diese Zeiten voll auf die maximale Zahl der vergütungsfähigen Betriebsviertelstunden angerechnet. Kritisch ist dies besonders dann, wenn ein BHKW (z.B. auch aufgrund von Lieferengpässen oder Fachkräftemangel) längere Zeit nicht zur Verfügung steht.
- **An- und Abfahrrampen der BHKW:** Das Hoch- und Runterfahren der BHKW geschieht nicht innerhalb von Sekunden und nicht punktgenau zum Beginn oder Ende einer Viertelstunde. Dieser Vorgang kann sich ggf. über zwei Viertelstunden hinziehen, so dass der Betreiber dann auch vergütungsfähige Strommenge verliert.
- **Anlagen mit Teilnahme am Regellenergemarkt (Erbringung von Systemdienstleistungen):** Regellenergieprodukte sind i.d.R. kürzer als eine Viertelstunde. Eine Reduzierung der Stromproduktion, die keine vollständige Stillstandszeit ist, z.B. zur Erbringung negativer Regelleistung, zählt bei der aktuellen Systematik ab einem gewissen Grad nicht mehr als Betriebszeit; der Anlagenbetreiber würde dann den Anspruch auf die EEG-Vergütung für die gesamte Strommenge in diesem Zeitraum verlieren.
- **Saisonale Fahrweise:** Die energiewirtschaftlich besonders sinnvolle Fahrweise von Biogasanlagen wird oft dadurch realisiert, dass in den Sommermonaten nur Gülle eingesetzt und die Biogaserzeugung z.B. auf ein Drittel reduziert wird, in den Wintermonaten aber auch die besonders energiehaltige pflanzliche Biomasse eingesetzt und die Biogaserzeugung voll hochgefahren wird. Während im Winter dann die vollständige bezuschlagte Leistung aktiviert wird, fährt beispielsweise im Sommer nur eines von mehreren BHKW. Die Betriebsstunden im Sommer werden mitgezählt, ohne dass auf Basis der gesamten Leistung Strom erzeugt wird. Die vergütungsfähige Strommenge sinkt weiter.

- **Anlagen mit durchgehendem Substratstrom**, insbesondere die politisch explizit gewünschte (Bio-)Abfallvergärungsanlagen müssen deutlich mehr als 2.500 Betriebsstunden fahren. Dennoch fahren diese Anlagen flexibel. Ähnliches gilt für güllevergärende Anlagen. Eine rein strommarktgetriebene Betrachtung greift bei Biogasanlagen häufig zu kurz. Besonders kritisch ist dies bei Anlagen, die
 - die Hygienisierung über Eigenwärme versorgen,
 - Bioabfälle ohne Zwischenlagerung verwerten,
 - gemäß TRGS 529 Kap. 4.1.2. (6) angelieferte Bioabfälle unmittelbar verwerten müssen, um biologische Abbauprozesse und ein potenzielles Freiwerden gefährlicher Gase zu verhindern.

Um diesen Bedenken Rechnung zu tragen, aber gleichzeitig starke Anreize für eine flexible Stromproduktion zu setzen, schlagen wir eine grundsätzliche Änderung der Vergütungssystematik für Biogasanlagen in der Biomasse-Ausschreibung sowie für Biomethananlagen vor:

Das Strommengenmodell.

Dieses soll die mit dem Biomassepaket eingeführte Begrenzung der vergütungsfähigen Betriebsviertelstunden für Biogasanlagen in den Biomasseausschreibungen sowie die bestehende Vergütungssystematik für Biomethananlagen ersetzen. Für Anlagen, die feste Biomasse einsetzen, kann an der bestehenden Systematik festgehalten werden, so wie es auch das Biomassepaket vorsah. Alle anderen Mindestvorgaben an die technische Flexibilität und die flexible Stromerzeugung sowie die Vergütungsdauer knüpfen an das Biomassepaket an (Entfall der Marktprämie bei Börsenstrompreisen < 2 ct/kWh; Mindesthöhe der technischen Überbauung; 12 Jahre typische Vergütungsdauer).

1.1. Strommengenmodell mit Leitplanken für Biogasanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen und Biomethananlagen (Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a & Änderung von § 39m Abs. 2 EEG 2023)

1.1.1. Begrenzung der vergütungsfähigen Strommenge pro Anlage & pro Jahr

Anstatt einer fixen Vergütung auf Basis festgelegter Laufzeiten für Biogas- und Biomethananlagen wird eine **insgesamt vergütungsfähige Strommenge** festgelegt, die die betreffende Anlage über einen (weitgehend) beliebigen Zeitraum vergütungsfähig einspeisen kann; die Höhe der Strommenge bemisst sich nach der installierten Leistung der Anlage. Bei bestehenden Biogasanlagen sollte die insgesamt vergütungsfähige Strommenge so bemessen sein, dass eine dreifach überbaute Biogasanlage wie im Biomassepaket mindestens 12 Jahre eine EEG-Vergütung erhalten kann (d.h. mind. 32.000 Kilowattstunden pro kW installierter Leistung); bei anderen Überbauungsgraden entsprechend mehr oder weniger.

Anstelle der zu restriktiven Begrenzung der jährlichen Betriebsviertelstunden des Biomassepakets wird für Biogasanlagen eine **jährliche Obergrenze** dafür festgelegt, wieviel Strom aus dieser Strommenge in einem Jahr maximal vergütet wird. Auf diese Weise werden auf der einen Seite den Betreibern mehr Freiheitsgrade zur wirtschaftlichen Platzierung des erzeugten Stroms an den Märkten gegeben und der von Stromvermarktern häufig kritisierte Bürokratieaufwand vermieden, der mit einer Begrenzung der vergütungsfähigen Betriebsviertelstunden einhergeht. Auf der anderen Seite wird eine Mindestüberbauung der Anlagen sichergestellt und Anreize für deutlich stärkere Überbauungsgrade gesetzt. Für Bestandsanlagen sollte die jährliche Obergrenze so bemessen sein, dass sie eine zweifache Überbauung zulässt (d.h. jährlich mind. 4.000 kWh pro kW installierter Leistung).

1.1.2. Maximale Einspeisestunden pro Kalenderjahr mit Absenkungspfad als Voraussetzung für den Flexibilitätszuschlag

Ergänzend zur jährlichen Obergrenze für die vergütungsfähige Strommenge werden die **jährlichen Einspeisestunden der Anlage begrenzt**. Überschreitet eine Anlage diese Einspeisestundenzahl, entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Flexibilitätszuschlag. Insbesondere **in den ersten Jahren**, in denen eine sehr hohe Flexibilisierung aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht so stark zum Tragen kommt, sollten mehr Einspeisestunden zugestanden werden, die aber **im Zeitverlauf absinken**, so dass die Zahl der Einspeisestunden mit dem Ausbau von Wind- und Solarenergie sinkt.

Der **Entfall der Marktprämie bei negativen und schwach positiven Preisen** (≤ 2 ct/kWh) garantiert, so dass Biogasanlagen in Zeiten hoher Wind- und Solareinspeisung die Stromeinspeisung einstellen.

Die hier vorgeschlagene Kombination aus einer Strommengenbegrenzung, einer jährlichen Obergrenze der vergütungsfähigen Stromerzeugung und einer Begrenzung der jährlichen Einspeisestunden, ergänzt um den Entfall der Marktprämie bei Preisen ≤ 2 ct/kWh, stellt einen Mittelweg dar zwischen einer betriebswirtschaftlichen Freiheit des Anlagenbetreibers einerseits und einer mehrfach abgesicherten Garantie für eine hochflexible Stromerzeugung andererseits.

Die jährliche Obergrenze der vergütungsfähigen Strommenge und die Begrenzung der jährlichen Einspeisestunden sollten so festgelegt werden, dass anders als im Biomassepaket eine **doppelte Überbauung sowie Teillasteinspeisung bis etwa 2030 möglich** bleiben, allerdings zu dem Preis, dass die vergütungsfähige Strommenge schneller aufgebraucht wird. Dies gibt betriebswirtschaftliche Flexibilität für einen Übergangszeitraum, macht aber dauerhafte Grundlasteinspeisung wirtschaftlich uninteressant.

1.1.3. Bagatellgrenze

Anlagen unterhalb von 500 kW inst. erhalten eine **erhöhte vergütungsfähige Strommenge, jährliche Obergrenze und maximale Einspeisestunden**. Die 500-kW-Grenze entspricht in etwa der genehmigungsrechtlichen Schwelle vom Baurecht zum Bundes-Immissionsschutzrecht und ist an vielen Stellen im EEG etabliert. Die Bagatellgrenze soll wie bereits im Biomassepaket die besonderen Hemmnisse für Anlagen berücksichtigen, die bislang nur nach dem Baurecht genehmigt waren und die bei einer starken Überbauung erstmals eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz einholen müssen.

Vorschlag

	Biogasanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen		Biomethan-Ausschreibungen
Gebotsmenge	< 500 kW inst.	> 500 kW inst.	alle
Insgesamt vergütungsfähige Strommenge	48.000 kWh pro kW inst.	32.000 kWh pro kW inst.	20.000 kWh pro kW inst.
Obergrenze der jährlich vergütungsfähigen Strommenge für Neuanlagen	3.000 kWh pro kW	2.000 kWh pro kW	1.250 kWh pro kW
Obergrenze der jährlich vergütungsfähigen Strommenge für Bestandsanlagen	4.000 kWh pro kW	4.000 kWh pro kW	-
Maximale Einspeisestunden für Flexibilitätszuschlag...	Absenkungspfad		
im Kalenderjahr 2026	6.760 h	5.760 h	1.250 h
In den Kalenderjahren 2027-2030	Maximale Einspeisestunden sinken jährlich ab		1.250 h

Für Biogasanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen: Einführung eines neuen § 39i Abs. 2a

„Für Strom aus Biogasanlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für 32.000 kWh pro kW installierte Leistung, wobei die Obergrenze der kalenderjährlich vergütungsfähigen Strommenge

1. für Biogasanlagen 2.000 kWh pro kW installierter Leistung und Kalenderjahr
2. für bestehende Biogasanlagen gem. § 39g Abs. 1 4.000 kWh pro kW installierter Leistung und Kalenderjahr

beträgt.

Im ersten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der vergütungsfähigen Strommenge nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.

Im letzten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der förderfähigen Strommenge nach Satz 3 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.

Abweichend von Satz 1 beträgt die Anzahl der vergütungsfähigen Strommengen für Biogasanlagen mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, 48.000 kWh pro kW installierte Leistung, wobei die Obergrenze der kalenderjährlich vergütungsfähigen Strommenge

1. für Biogasanlagen 3.000 kWh pro kW installierter Leistung und Kalenderjahr und kW

2. für bestehende Biogasanlagen gem. § 39g Abs. 1 4.000 kWh pro kW installierter Leistung und Kalenderjahr

beträgt.“

Für **Biomethan-Anlagen**: Änderung von § 39m Abs. 2

„(2) Für Strom aus Biomethanlagen besteht der Anspruch nach § 19 Absatz 1 nur für 20.000 kWh pro kW installierte Leistung, wobei die Obergrenze der kalenderjährlich vergütungsfähigen Strommenge 1.250 kWh pro kW installierter Leistung und Kalenderjahr beträgt.

Im ersten und im letzten Jahr der Geltendmachung des Anspruchs nach Satz 1 reduziert sich die Anzahl der vergütungsfähigen Strommenge nach Satz 1 anteilig im Verhältnis der vollen Kalendermonate, in denen der Anspruch nach Satz 1 geltend gemacht wird, zu zwölf Kalendermonaten.“

1.2. Wechseloption für bereits bezuschlagte Anlagen in das neue System (Einführung eines neuen § 39g Abs. 1a EEG 2023; Ergänzung von § 39g Abs. 2 EEG 2023)

Laut Koalitionsvertrag sollen die Flexibilitätspotenziale der Stromerzeugung aus Biogas voll gehoben werden. Neben einem attraktiven Rechtsrahmen, der Flexibilität anreizt, sollte es deshalb möglichst vielen Anlagen ermöglicht werden, im Gegenzug zu einer entsprechenden Umrüstung in das neue System zu wechseln.

Vorschlag

Im EEG wird die **Option für Bestandsanlagen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben, geschaffen, als „Erneuerungsanlagen“ in das Strommengenmodell zu wechseln.**

§ 39g wird zu diesem Zweck um einen neuen Absatz 1a ergänzt:

„Einbeziehung bestehender Biomasseanlagen und Erneuerungsanlagen

(1a) Abweichend von § 39 Absatz 1 Nummer 1, § 39c und § 39g Absatz 1 können für bezuschlagte Biomasseanlagen, deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren nach dem Ablauf des 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2027 ermittelt worden ist (Erneuerungsanlagen), Gebote abgegeben werden, wenn die Gebote in Ergänzung zu den Anforderungen nach § 30 und § 39 folgende Anforderungen erfüllen:

1. die Nummer des bereits erteilten Zuschlags ist anzugeben und tritt an die Stelle der Eingenerklärung nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 und
2. die Registernummer der Anlage, auf die sich das Gebot bezieht, ist anzugeben.

Abweichend von § 22 Absatz 4 Satz 2 können auch Erneuerungsanlagen Gebote mit einer installierten Leistung von 150 Kilowatt oder weniger Gebote abgeben. ³Der Zuschlagswert ist für alle bezuschlagten Gebote von Anlagen nach Satz 2 abweichend von § 3 Nummer 51 der Gebotswert des höchsten noch bezuschlagten Gebots desselben Gebotstermins.“

§ 39g Abs. 2 wird darüber hinaus wie folgt ergänzt

„(2) [...] Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur den Tag nach Satz 1 mitteilen, sobald dieser ihm bekannt ist. Bei Erneuerungsanlagen gilt der bisherige Zuschlag am Tag nach Satz 1 als zurückgegeben und wird nach §35a entwertet.“

2. Einführung von „Sondermonaten“ für 2025-2027 (Einführung eines neuen § 39g Abs. 2a EEG 2023)

Um auch den mehreren tausend Biogasanlagenbetreiber eine Chance für eine umfangreiche Flexibilisierung zu geben, deren EEG-Vergütung in 2024-2026 ausläuft, ist eine Übergangsregelung notwendig. Diese Anlagen brauchen ausreichend Zeit für Planung, Finanzierung und Realisierung von neuen BHKW-Kapazitäten, Speichern und Netzanschlüssen.

Vorschlag

In den Jahren 2025 bis 2027 können Anlagen nach einem Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum **bis zu 45 „Sondermonate“** in Anspruch nehmen. In diesen Monaten wird der Betreiber nicht pönalisiert, wenn die bezuschlagte Leistung noch nicht errichtet ist. Außerdem wird nur die Hälfte der eingespeisten Strommenge auf die vergütungsfähige Strommenge angerechnet.

§ 39g wird um einen neuen Absatz 2a ergänzt:

„(2a) In den Jahren 2025, 2026 und 2027 können Anlagentreiber für bestehende Biomasseanlagen oder Erneuerungsanlagen, deren installierte Leistung kleiner ist als ihre Zuschlagsmenge, dem Netzbetreiber zusammen mit der Mitteilung nach Absatz 2 Satz 2 die Inanspruchnahme von bis zu 45 Sondermonate zur Anlagenaufrüstung (Sondermonate) mitteilen. Der Anlagenbetreiber bestimmt dazu einen Kalendermonat, der nicht nach dem 48. Kalendermonat liegt, der auf die öffentliche Bekanntgabe des Zuschlags folgt. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Sondermonate enden am letzten Tag des nach Satz 2 bestimmten Monats oder nach Inbetriebnahme von mindestens 95 Prozent der Zuschlagsmenge. Der Netzbetreiber muss der Bundesnetzagentur die Tage nach Satz 2 und Satz 3 mitteilen, sobald diese ihm bekannt sind. Während der Sondermonate sind für die Anlage die Regelungen nach Absatz 4, Absatz 5 Nummer 4 und § 55 Absatz 5 ausgesetzt.“

Im neuen § 39i Abs. 6 (neu) ist zudem festzulegen:

„Für Anlagen in den nach § 39g Absatz 2a festgelegten Sondermonaten beträgt die vergütungsfähige Strommenge die Hälfte der eingespeisten Strommenge.“

3. Maisdeckel streichen oder zumindest an GEG angleichen (Streichung bzw. Änderung von § 39i Abs. 1 EEG 2023; Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Für neue und bestehende Biogasanlagen, die in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln, wurde der Einsatz von **Mais und Getreide** im Biomassepaket auf 25 Prozent begrenzt. Die Bioenergieverbände lehnen diese Begrenzung ab.

Die Biogasbranche ist sich der Diskussion um eine Nutzung von nachwachsenden Rohstoffen bewusst und ist bestrebt, den Anteil klassischer nachwachsender Rohstoffe zu reduzieren. **Eine regulatorisch vorgegebene pauschale und drastische Reduzierung des Einsatzes von Energiepflanzen ist jedoch strikt abzulehnen.**

Erstens: Die Produktion von Energiepflanzen bereichert in vielen Regionen die Fruchtfolge oder ermöglicht überhaupt erst wirtschaftliche Produktionssysteme. Eine vielfältige Fruchtfolge schließt Nährstoffkreisläufe besonders in zunehmend viehlosen Regionen, nachwachsende Rohstoffe besonders Energiepflanzen spielen dabei eine wichtige Rolle. Vorgaben zur Begrenzung des Maximalanteils einzelner Kulturen sind landwirtschaftlichen Fachrecht, nicht aber im Energierecht, zu regeln.

Zweitens: Eine saisonale Flexibilisierung von Biogasanlagen benötigt Einsatzstoffe mit hohem Energiegehalt. Ein großer energiepolitischer Vorteil der Stromerzeugung aus Biomasse ggü. anderen Flexibilitätsoptionen wie Batteriespeichern ist die Möglichkeit der saisonalen Verschiebung der Stromproduktion auf die Wintermonate. Im Fall einer saisonalen Flexibilisierung von Biogasanlagen werden in den Sommermonaten Substrate mit niedrigem Energiegehalt (z.B. Gülle oder Zwischenfrüchte) eingesetzt, die in den Wintermonaten um Substrate mit hohem Energiegehalt (wie Mais) ergänzt werden. Eine Begrenzung des Maisanteils auf 25 Masse-Prozent würde diese energiewirtschaftlich extrem sinnvollen Anlagenkonzepte verhindern.

Drittens: Klassische Energiepflanzen sind zumindest als Co-Substrat notwendig, um alternative Substrate wie Gülle oder Zwischenfrüchte erschließen zu können, insbesondere für Bestandsanlagen. Da viele Alternativen zu klassischen Energiepflanzen nur einen geringen Energieertrag haben und nicht über weite Strecken transportierbar sind, müssen an vielen Standorten weiterhin energiereiche Energiepflanzen eingesetzt werden, um wirtschaftliche Anlagengrößen zu generieren. Dies gilt insbesondere für Bestandsanlagen, die ursprünglich auf einen anderen Einsatzstoffmix ausgelegt wurden.

Viertens: Alternative Einsatzstoffe sind teurer als klassische Energiepflanzen. Die Mehrkosten müssen gegenfinanziert werden. Die spezifischen Kosten bei der Herstellung von Biogas aus alternativen Einsatzstoffen sind in aller Regel höher als bei der Herstellung aus klassischen Energiepflanzen. Wenn bei der Biogaserzeugung künftig mehr auf alternative Einsatzstoffe gesetzt werden soll, müssen die Mehrkosten durch eine zusätzliche Finanzierung gedeckt werden, z.B. eine höhere EEG-Vergütung.

Vorschlag

Die Begrenzung des Einsatzes von Mais sollte **gestrichen werden** (Streichung von § 39i Abs. 1 EEG 2023).

Zudem wird in § 100 Abs. 37 § 50a Abs. 1 Satz 1 aus der Auflistung gestrichen. Ferner ist § 100 um folgende Regelung zu ergänzen: „§ 39i Abs. 1 EEG 2021 und § 39h Abs. 1 EEG 2017 ist

unabhängig vom Zeitpunkt der Inbetriebnahme und unabhängig vom Zeitpunkt der Zuschlagserteilung nicht anzuwenden.“

Zumindest sollte die Begrenzung **an die analoge Regelung im Gebäudeenergiegesetz (GEG) angeglichen** werden (40 Masseprozent):

„(1) Ein durch einen Zuschlag erworbener Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas besteht nur, wenn der zur Erzeugung des Biogases eingesetzte Anteil von Getreidekorn und Mais ~~bei Anlagen, die~~

- ~~1. im Jahr 2023 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 40 Masseprozent beträgt,~~*
- ~~2. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem Ablauf des 31. Dezember 2023 und vor dem 25. Februar 2025 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 35 Masseprozent beträgt,~~*
- ~~3. einen Zuschlag in einem Gebotstermin nach dem 25. Februar 2025 und vor dem 1. Januar 2026 erhalten haben, in jedem Kalenderjahr insgesamt höchstens 30 Masseprozent beträgt,~~*
- ~~4. im Jahr 2026, 2027 oder 2028 einen Zuschlag erhalten haben, in jedem Kalenderjahr höchstens 25 Masseprozent beträgt.~~*

in jedem Kalenderjahr höchstens 40 Masseprozent beträgt.“

Ferner ist § 100 um folgende Regelung zu ergänzen, damit die Änderung des Maisdeckels **auch rückwirkend** greift:

„§ 39i Abs. 1 dieses Gesetzes ist anstelle von § 39i Abs. 1 EEG 2021 und § 39h Abs. 1 EEG 2017 anzuwenden.“

4. Biomasse-Ausschreibungsvolumen für 2027 und 2028 stark erhöhen und bis 2032 verlängern (Änderung von § 28c Abs. 2 EEG 2023)

Mit dem Biomassepaket wurden für 2027 und 2028 die Biomasse-Ausschreibungsvolumina extrem reduziert. Dabei ist bei passenden Rahmenbedingungen auch in diesen Jahren mit einer sehr starken Beteiligung zu rechnen. Um Planungssicherheit zu erhalten, ist darüber hinaus eine **Verlängerung bis mindestens 2032** notwendig. Die Bioenergieverbände halten bei passenden Rahmenbedingungen einen Ausbau der installierten Leistung von flexibilisierten Biogasanlagen, Biomethan-BHKW und Holzheizkraftwerken auf **24 GW bis 2040** für möglich, allein durch den Weiterbetrieb und die Flexibilisierung von Bestandsanlagen bzw. den Ersatz stillgelegter Anlagen durch entsprechend flexible Neuanlagen. Die insgesamt genutzte Biomassemenge wird dadurch nicht ausgeweitet. Um dieses ambitionierte Ziel zu erreichen, sind jedoch **deutlich höhere Ausschreibungsvolumina** notwendig.

Vorschlag

Das Ausschreibungsvolumen für Biomasse in § 28c Abs. 2 wird wie folgt angepasst:

„(2 ¹Das Ausschreibungsvolumen beträgt [...]

3. im Jahr 2025 1.300 Megawatt zu installierende Leistung,

- ~~4. im Jahr 2026 1.126 1.700 Megawatt zu installierende Leistung,~~
~~5. im Jahr 2027 326 Megawatt zu installierende Leistung und~~
~~6. im Jahr 2028 76 Megawatt zu installierende Leistung.~~
5. in den Jahren 2027-2032 je 3.000 Megawatt zu installierender Leistung.“

5. Gesetzliche Anhebung von Höchstwerten, anzulegenden Werten und bestehenden Vergütungsansprüchen für Neu- und Bestandsanlagen

5.1. Gebotshöchstwerte & anzulegenden Werte anheben und gesetzlich fest-schreiben für Neu- und Bestandsanlagen

Angesichts gestiegener Investitions- und Betriebskosten sowie neuer Anforderungen sind die Biomasse-Ausschreibungen für den Bau von Biogasanlagen, Holzheizkraftwerken und Biomethan-BHKW als auch für den Weiterbetrieb vieler Bestandsanlagen nach Ablauf des ersten EEG-Vergütungszeitraums nicht attraktiv. Umfangreiche Rückmeldungen von Anlagenbetreibern und Herstellern, verschiedene Gutachten im Auftrag der Bundesnetzagentur¹ (BNetzA), des Bundeswirtschaftsministeriums² und des Fachverband Biogas e.V.³ sowie der ausbleibende Neubau belegen den großen Handlungsbedarf. Die BNetzA hat ihre Kompetenzen zur Erhöhung der Höchstwerte in den letzten Jahren zwar genutzt, hat ihren im Gesetz zulässigen Spielraum aber weitestgehend ausgeschöpft. Deshalb ist eine gesetzliche Anpassung notwendig.

Vorschlag

Alle gesetzlichen Höchstwerte und anzulegenden Werte werden **pauschal um 20 Prozent angehoben**. Etwaige weitere Anpassungen nimmt die BNetzA im Rahmen ihrer Festlegungskompetenz vor.

Neuanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen: In § 39b Abs. 1 wird die Angabe „16,07“ durch 23,32“ und die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt. Zudem soll die Degression gem. § 39b Abs. 2 erstmals ab dem „1. Januar 2027“ anzuwenden sein.

Bestandsanlagen in den Biomasse-Ausschreibungen: In § 39g Abs. 5 Nr. 3 Halbsatz 1 wird die Angabe „18,03“ durch „23,80“ und die Angabe „2023“ durch „2026“ ersetzt. Die Degression nach § 39g Abs. 5 Nr. 3 Halbsatz 2 ist erstmalig ab dem „1. Januar 2027“ anzuwenden.

Biomethananlagen: In § 39l Abs. 1 wird die Angabe „19,31“ durch „25,24“ und in Abs. 2 die Angabe „2024“ durch „2027“ ersetzt.

Festvergütung für Güllekleinanlagen: In § 44 werden die Angaben „22“ und „19,“ durch die Angaben „26,4“ und „22,8“ ersetzt.

Festvergütung nach § 42: In § 42 wird die Angabe „12,67“ durch „15,20“ ersetzt.

¹ [Fraunhofer IEE et al \(2023\), Kurzfristanalyse zu den Kostenentwicklungen von Biomasseanlagen](#)

² [Fraunhofer IEE et al \(2024\), Evaluationsbericht: Stromerzeugung aus Biomasse](#)

³ [FAU \(2024\), Biogas im künftigen Energiesystem](#)

Degressionen für Anlagen in der Festvergütung: Die anzulegenden Werte nach § 42 bis 44 verringern sich erstmalig ab dem „1. Juli 2027“. In § 44a ist folglich die Jahreszahl „2024“ in „2027“ zu ändern.

Die **Obergrenze für Bioabfallanlagen** (§ 39i Abs. 3) ist angesichts des ausbleibenden Neubaus nicht mehr zeitgemäß und sollte **gestrichen** werden.

5.2. Ausgleich von Kostensteigerung bei bestehenden Vergütungsansprüchen

Da Bioenergieanlagen laufende Kosten für Einsatzstoffe und den Anlagenbetrieb aufweisen und regelmäßig nachgerüstet werden müssen, sind auch bereits bestehende Anlagen von den starken Kostensteigerungen der letzten Jahre betroffen.

Vorschlag

Es sollten Optionen geprüft werden, die **Kostensteigerungen durch Inflation und neue ordnungsrechtliche Anforderungen aufzufangen**. Dies gilt sowohl bei traditionellen anzulegenden Werten bzw. Vergütungen als auch bei in Niedrigpreisphasen ersteigerten Höchstwerten. Wir schlagen vor, **pauschal alle Zuschlagswerte aus diesen Ausschreibungsrunden um 20 Prozent zu erhöhen**.

6. Quote für Wärmekonzepte ausdehnen und BECCS/BCR-Anlagen berücksichtigen (Änderung §§ 3, 39d Abs. 2 & 3 EEG 2023)

Künftig werden bei EEG-Ausschreibungen solche bestehenden Biomasseanlagen bevorzugt behandelt, die sowohl vor dem 1. Januar 2024 an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen waren als auch deren bisherige EEG-Vergütung vor einem bestimmten Stichtag endet (je nach Staffelung vor dem 1. Januar 2029 bzw. vor dem 1. Januar 2031).

Die vorgesehene Bevorzugung von Biomasseanlagen mit leitungsgebundenen Wärmenetzen ist ein sinnvoller Schritt zur Förderung effizienter Energieversorgung. Allerdings greift sie noch in mehreren Hinsichten zu kurz.

So berücksichtigt die Quote ausschließlich Nahwärmenetze und schließt damit andere relevante Nutzungskonzepte aus. Insbesondere Anlagen, die Prozesswärme für industrielle Anwendungen bereitstellen, leisten einen vergleichbaren Beitrag zur Defossilisierung und Effizienzsteigerung, werden jedoch nicht erfasst. Auch BECCS- und BCR-Anlagen (Bioenergy with Carbon Capture and Storage bzw. Biochar Carbon Removal), die gezielt auf Negativemissionen abzielen, fallen nicht unter die bevorzugte Kategorie – obwohl sie klimapolitisch besonders relevant sind. Das gleiche gilt für Anlagen mit Wärmeerzeugern von weniger als 300 kW_{th} sowie Anlagen, die am 1.1.2024 noch kein Wärmenetz besaßen, sondern dies erst nach erfolgtem Zuschlag im Ausschreibungsverfahren errichten können.

Eine Ausdehnung der Zuschlagsquote auf solche Konzepte würde die technologieoffene Nutzung nachhaltiger Biomasse stärken, Standortflexibilität erhöhen und die gezielte Unterstützung sektorenübergreifender Klimaschutzmaßnahmen ermöglichen. Gleichzeitig ist bei den Ausschreibungsbestimmungen darauf zu achten, dass es derzeit noch kaum Anlagen mit Negativemissionstechnologien gibt und ein sinnvoller Anreiz hier nur bestehen kann, wenn die bevorzugte Behandlung bei Ausschreibungen auch für entsprechende Neuanlagen gilt.

Vorschlag

Anpassung der Begriffsbestimmungen nach § 3 zur Aufnahme von **Prozesswärmeanwendungen, Anlagen mit einer thermischen Leistung unterhalb von 300 Kilowatt und Negativemissionstechnologien**:

„47a. „Wärmeversorgungseinrichtung“ eine Einrichtung zur leitungsgebundenen Versorgung von mehreren Gebäuden mit Wärme aus einer Biomasseanlage ~~mit einer thermischen Gesamtnennleistung von mindestens 300 Kilowatt~~ sowie die Bereitstellung von Prozesswärme für industrielle Anwendungen.“

47b. „Negativemissionstechnologie“ die Erzeugung von Pflanzenkohle (Biochar) sowie die Abscheidung und Nutzung oder Speicherung biogenen CO₂ (BECCU/BECCS).“

in Verbindung mit

Änderung der Ausschreibungsbestimmungen nach § 39d, bei der auch der **Zeitpunkt**, an dem eine Anlage an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sein muss, geändert wird:

„b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

„(2) [...] Sie separiert die Gebote für Biomasseanlagen, die eine Negativemissionstechnologie anwenden und für bestehende Biomasseanlagen, die bereits am 1. Januar 2024 zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe an eine Wärmeversorgungseinrichtung angeschlossen sind ~~waren und zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe noch immer an diese angeschlossen sind (bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung)~~ und deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet. [...]

(3) [...] Sie separiert die Gebote für Biomasseanlagen, die eine Negativemissionstechnologie anwenden und für bestehende Biomasseanlagen mit Anschluss an eine Wärmeversorgungseinrichtung, deren bisherige Förderung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vor dem 1. Januar 2029 endet.“

Zudem ist klarzustellen, dass der Nachweis auch durch einen Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung möglich ist.

7. Flexibilitätszuschlag weiterentwickeln

7.1. Flexibilitätszuschlag auf 120 Euro/kW anheben (Änderung von § 50a Abs. 1 EEG 2023)

Gemäß aktuellen Berechnungen des Fraunhofer IEE im Auftrag des Bundeswirtschaftsministeriums⁴ ist eine Anhebung des **Flexibilitätszuschlags auf gut 120 Euro/kW** notwendig, um die Kosten einer umfas-

⁴ [Fraunhofer IEE et al \(2024\), Evaluationsbericht: Stromerzeugung aus Biomasse](#), S. 70-72

senden Flexibilisierung zu decken. Auch der Flexibilitätszuschlag für „bereits über die Flexibilitätsprämie geförderte Leistung“ ist auf mind. 100 Euro/kW anzuheben. Im Sinne eines Inflationsausgleichs sollte dies **auch für bereits bezuschlagte Anlagen** gelten.

Vorschlag

In § 50a Abs. 1 S. 1 wird die Angabe „100“ durch „120“ und in § 50a Abs. 1 S. 2 die Angabe „50“ durch „100“ ersetzt.

In § 100 Abs. 37 wird § 50a Abs. 1 Satz 1 aus der Auflistung gestrichen.

Ferner sollte § 100 ergänzt werden: „§ 50a dieses Gesetzes ist anstelle von § 50a Abs. 1 EEG 2021 und § 50a Abs. 1 EEG 2017 anzuwenden. 100 Abs. 13 EEG 2021 entfällt.“

7.2. Begrenzung der Einspeisestunden von Biogasanlagen mit Absenkungspfad als Teil des Strommengenmodells (Ergänzung von § 50a Abs. 2 EEG 2023)

Wie oben beschrieben sollen im Strommengenmodell ergänzend zur jährlichen Obergrenze für die vergütungsfähige Strommenge die **jährlichen Einspeisestunden der Anlage begrenzt** (siehe Abschnitt 1.1.2.). Überschreitet eine Anlage diese Einspeisestundenzahl entfällt für das betreffende Kalenderjahr der Flexibilitätszuschlag. Dies gilt sowohl für Biogasanlagen als auch für hochflexible Biomethananlagen.

Insbesondere **in den ersten Jahren**, in denen eine sehr hohe Flexibilisierung aus energiewirtschaftlicher Sicht nicht so stark zum Tragen kommt, sollten Biogasanlagen mehr Einspeisestunden zugestanden werden, die aber **im Zeitverlauf absinken**, so dass die Zahl der Einspeisestunden mit dem Ausbau von Wind- und Solarenergie sinkt. Die genaue Höhe des Absenkungspfads ist zu diskutieren.

In diesem Zusammenhang sollten Stunden, in denen eine Anlage weniger als 10 Prozent ihrer installierten Leistung einspeist, nicht als Einspeisestunden verstanden werden, da es aus technischen Gründen auch zu Stillstandszeiten zu einer geringen Stromeinspeisung kommen kann.

Vorschlag

In § 50a Abs. 2 werden folgende neue Sätze 3-6 eingefügt:

„Der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag besteht ferner für Anlagen, die Biogas einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, nur, wenn

- a) im Kalenderjahr 2026 maximal an 5.760 Stunden*
- b) im Kalenderjahr 2027 maximal an [xxx] Stunden*
- c) in den Kalenderjahr 2028 maximal an [xxx] Stunden*
- d) in den Kalenderjahr 2029 maximal an [xxx] Stunden*
- e) ab dem Kalenderjahr 2030 maximal an [xxx] Stunden*

Strom eingespeist wird.

Abweichend von Satz 3 besteht der Anspruch auf den Flexibilitätszuschlag für Anlagen mit

einer installierten Leistung bis einschließlich 500 kW, die Biogas einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren ermittelt worden ist, nur, wenn

- a) *im Kalenderjahr 2026 maximal 6.760 h und*
- b) *im Kalenderjahr 2027 maximal an [xxx] Stunden*
- c) *in den Kalenderjahr 2028 maximal an [xxx] Stunden*
- d) *in den Kalenderjahr 2029 maximal an [xxx] Stunden*
- e) *ab dem Kalenderjahr 2030 maximal an [xxx] Stunden*

Strom eingespeist wird.

Für Anlagen, die Biomethan einsetzen und deren anzulegender Wert in einem Zuschlagsverfahren gemäß Unterabschnitt 6 ermittelt worden ist, besteht der Anspruch auf den Flexibilitätzuschlag nur, wenn im Kalenderjahr maximal an 1.250 Stunden eingespeist wird.“

7.3 Mindestviertelstunden senken (Änderung von § 50 Abs. 3 EEG 2023)

§ 50 Abs. 3 legt eine Menge an Viertelstunden fest, in denen eine Biogas- bzw. Biomethananlage mindestens mit 85 Prozent ihrer installierten Leistung Strom erzeugen muss, um die Flexibilitätsprämie bzw. den Flexibilitätzuschlag in Anspruch nehmen zu können (Biogas: 4.000 Viertelstunden; Biomethan: 2.000 Viertelstunden). Sowohl für Biogasanlagen als auch für Biomethananlagen ist die Menge dieser Mindestviertelstunden jedoch so hoch, dass eine hochflexible Anlage sie evtl. nicht einhalten kann und Gefahr läuft, den Anspruch auf den Flexibilitätzuschlag zu verlieren. Die jeweiligen Mindestviertelstunden wurden festgelegt, als im EEG noch geringere Anforderungen an die Flexibilisierung galten (Biogasanlagen: 45 Prozent Höchstbemessungsleistung; Biomethan: 15 Prozent Höchstbemessungsleistung). Mit dem Biomassepaket (Biogas) bzw. dem EEG 2023 (Biomethan) wurden jedoch die Flexibilitätsanforderungen verschärft, ohne auch die Mindestviertelstunden abzusenken.

Vorschlag

Die in § 50 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 genannte Menge an Mindestviertelstunden für Biogasanlagen wird von 4.000 auf 2.000 Viertelstunden abgesenkt und die 2.000 Viertelstunden der Biomethananlagen in § 50 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 von 2.000 auf 1.000 Viertelstunden abgesenkt.

8. Netzbetreiber zum Angebot einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung verpflichten (Änderung § 8a Abs. 1, 3 EEG 2023)

Eins der größten Hemmnisse für eine umfassende Flexibilisierung ist oft, dass Netzbetreiber den Anschluss stark überbauter Anlagen verhindern. Mit dem neuen § 8a EEG wird es Netzbetreibern ermöglicht, Anlagenbetreibern so genannte „flexible Netzanschlussvereinbarungen“ anzubieten. Eine solche Vereinbarung kann beispielsweise enthalten, dass eine flexibilisierte Biogasanlage an den Netzeinspeisepunkt einer nahegelegenen PV-Anlage angeschlossen wird, mit der Maßgabe, nur dann einzuspeisen, wenn die PV-Anlage keinen Strom einspeist. So wird eine effiziente und schnellere Nutzung von Netzanschlüssen ermöglicht. Die flexible Netzanschlussvereinbarung ist außerordentlich wichtig zur Umsetzung des Gesetzes. Berichten aus der Praxis zufolge, haben einige Netzbetreiber bereits angekündigt, von dieser Option keinen Gebrauch machen zu wollen. Angesichts der hohen Bedeutung eines schnellen Netzanschlusses für die Flexibilisierung ist es dem Netzbetreiber zuzumuten, den

technisch und wirtschaftlich geeigneten, nächstliegenden Verknüpfungspunkt grundsätzlich bereitzustellen und eine entsprechende Vereinbarung verpflichtend anzubieten.

Vorschlag

Die aktuelle „Kann“-Bestimmung sollte zu einer **„Muss“-Bestimmung** ausgeweitet werden, so dass Netzbetreiber verpflichtet sind, flexibilisierten Biogasanlagen eine flexible Netzanschlussvereinbarung anzubieten, insofern dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

§ 8a ist wie folgt anzupassen

„(1) Der Netzbetreiber und der Anlagenbetreiber ~~können~~ sollen eine anschlussseitige Begrenzung der maximalen Wirkleistung in das Netz vereinbaren (flexible Netzanschlussvereinbarung). [...] Die Wirkleistungsbegrenzung kann auch auf einzelne Zeitfenster beschränkt sein und in ihrer Höhe je Zeitfenster und nach Auslastung durch Einspeisung fluktuierender Einspeiseanlagen dynamisch variieren. [...]

(3) Liegt der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt, der im Hinblick auf die Spannungsebene geeignet ist, nach § 8 Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative nicht an der Stelle mit der in der Luftlinie kürzesten Entfernung zum Standort der Anlage nach § 8 Absatz 1 Satz 1 erste Alternative, so hat der Netzbetreiber für diesen Punkt die grundsätzliche Möglichkeit des Abschlusses einer flexiblen Netzanschlussvereinbarung zu prüfen und dem Anlagenbetreiber das Ergebnis dieser Prüfung gemeinsam mit dem Ergebnis seiner Netzverträglichkeitsprüfung mitzuteilen und ihm eine flexible Netzanschlussvereinbarung anzubieten.“

9. Biomethan als vergütungsfähigen Brennstoff zulassen (Streichung von § 39i Abs. 1a EEG 2023)

Biomethan (auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas) ist in den Biomasse-Ausschreibungen aktuell kein vergütungsfähiger Brennstoff, d.h. Biomethan-BHKW können nicht an den Biomasse-Ausschreibungen teilnehmen und flexible Biogasanlagen mit Vor-Ort-Verstromung können nicht ergänzend Biomethan einsetzen. Dies ist nicht sinnvoll, da Biomethan über viele Monate im Gasnetz gespeichert werden kann und deshalb eine hervorragende Möglichkeit darstellt, den Schwerpunkt der Biogasverstromung auf die Wintermonate zu verlagern und in Dunkelflautezeiten die Stromproduktion flexibler Biogasanlagen auch dann aufrecht zu erhalten, wenn der Biogasspeicher vor Ort leer ist. Zudem wird damit auch bestehenden Biomethan-Konzepten überhaupt wieder die Möglichkeit eröffnet, eine Anschlussvergütung zu erhalten.

Vorschlag

Biomethan sollte wieder als zulässiger Brennstoff im regulären Biomassesegment zugelassen. § 39i Abs. 1a EEG 2023 ist demnach ersatzlos zu streichen.

10. Begrenzung der Vergütung im zweiten Vergütungszeitraum streichen oder klarstellen (Änderung von § 39g Abs. 6 EEG 2023)

Bei Bestandsanlagen, die in den zweiten Vergütungszeitraum wechseln, wird der anzulegende Wert auf die Vergütung der drei der Ausschreibung vorangehenden Kalenderjahre begrenzt (§ 39g Abs. 6). In letzter Zeit wird aufgrund einer Unklarheit in der Formulierung von § 39g Abs. 6 Satz 2 diese Vergütungsbegrenzung von einigen Netzbetreibern so ausgelegt, dass die Höhe der Begrenzung bei Anlagen im Marktprämiensystem nicht ihrem anzulegenden Wert, sondern nur der durchschnittlichen Höhe der Marktprämie entspricht. Dies führt dazu, dass der anzulegende Wert im zweiten Vergütungszeitraum deutlich niedriger ist als im ersten Zeitraum und die Anlage dadurch unwirtschaftlich wird. Eine derartige Interpretation der Regelung in § 39g ist offensichtlich nicht sinnvoll und entspricht auch nicht der Intention des Gesetzgebers. Es bedarf hier also einer kurzfristigen Klarstellung.

Vorschlag

Angesichts der allgemeinen Kostensteigerung ist die **Begrenzung** nicht mehr zeitgemäß und **sollte gestrichen** werden.

Zumindest ist klarzustellen, dass es bei der Vergütungsbegrenzung in § 39g Abs. 6 auf den VergütungsANSPRUCH bzw. anzulegenden Wert im ersten Vergütungszeitraum ankommt, einschließlich der Flexibilitätsprämie, und nicht auf den tatsächlichen Zahlungsbetrag der Marktprämie. Dazu ist es ausreichend, in Satz 1 die Flexibilitätsprämie als Einflußgröße mit aufzuführen und Satz 2 zu streichen. Aufgrund der oben vorgeschlagenen Option, dass bereits bezuschlagte Bestandsanlagen als „Erneuerungsanlagen“ in das neue System wechseln, sind diese in § 39g ergänzend zu adressieren.

§ 39g Abs. 6 ist demnach wie folgt zu ändern:

„(6) Wenn eine bestehende Biomasseanlage einen Zuschlag erhält, ist ihr anzulegender Wert unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach begrenzt auf die durchschnittliche Höhe des anzulegenden Werts für den in der jeweiligen Anlage erzeugten Strom in Cent pro Kilowattstunde nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung, zuzüglich der Flexibilitätsprämie nach § 50, § 50b und Anlage 1 oder nach der entsprechenden Bestimmung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage bisher maßgeblichen Fassung, wobei der Durchschnitt der drei dem Gebotstermin vorangegangenen Kalenderjahre maßgeblich ist. ~~²Für die Ermittlung des Durchschnitts sind für jedes der drei Jahre der Quotient aus allen für die Anlage geleisteten Zahlungen, die aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung geleistet wurden, und der im jeweiligen Jahr insgesamt vergüteten Strommenge zugrunde zu legen, sodann ist die Summe der nach dem vorstehenden Halbsatz ermittelten anzulegenden Werte durch drei zu teilen. Wenn eine Erneuerungsanlage, die bei der Erteilung des ursprünglichen Zuschlags als bestehende Biomasseanlage galt, einen Zuschlag erhält, so ist der maßgebliche Gebotstermin für die Bestimmung der Kalenderjahre nach Satz 1 der Gebotstermin des ursprünglichen Gebots.~~“

Teil #2: Regelungen für Kleinanlagen, Anlagen auf Basis von ökologisch besonders wertvollen Einsatzstoffen sowie wärmegeführte Anlagen: Akteursvielfalt & Honorierung von Klima- & Umweltsystemdienstleistungen

Die verschiedenen Anforderungen sowie der harte Wettbewerb im Ausschreibungsverfahren sind für Kleinanlagen unverhältnismäßig. Im Sinne der Akteursvielfalt sowie der Honorierung von klima- und umweltpolitisch besonders sinnvollen Kleinanlagen sollten eine Reihe von Maßnahmen ergriffen werden.

1. Anschlussregelung für Kleinanlagen verlängern und aufwerten

Die Ende 2025 auslaufende Regelung sollte entfristet und sinnvoll überarbeitet werden.

1.1. Vergütungssätze anheben und Degression aussetzen (Änderung von § 12c EEG)

Die Anschlussregelung für Kleinanlagen in der Erneuerbare-Energien-Verordnung (EEV) soll insbesondere kleineren, güllebasierten Bestandsanlagen, deren EEG-Vergütung ausgefordert ist, eine Perspektive geben, weil diese Anlagen im Normalfall aufgrund ihrer höheren Stromgestehungskosten im Ausschreibungsverfahren nicht mit größeren Anlagen konkurrieren können. Alle relevanten Wirtschaftlichkeitsberechnungen zeigen aber, dass **die Stromgestehungskosten von bestehenden Güllekleinanlagen weit oberhalb der in der EEG festgelegten Vergütungssätze liegen**. Darüber hinaus ist angesichts der in den letzten Jahren ständig gestiegenen technischen Auflagen sowie der allgemeinen Inflation die Festlegung einer Degression nicht sinnvoll. Im Hinblick auf die Treibhausgaswirkung von Gülle, die nicht der Vergärung zugeführt wird, wäre die Stilllegung kleiner Gülleanlagen kontraproduktiv. Im Gegenteil sollten Gülle-Kleinanlagen angereizt werden, zumal sie sich gut für die Flexibilisierung eignen.

Vorschlag

Die **Vergütungssätze** werden auf Basis der wissenschaftlichen Erkenntnisse festgesetzt auf:

- Bis zu einem Leistungsanteil von 75 kW: 22 ct/kWh
- Bis zu einem Leistungsanteil von 150 kW: 19 ct/kWh

(Änderung von § 12c Abs. 1 Nr. 2 EEG). Eine **Degression** wird nicht festgesetzt (Streichung von § 12c Abs. 2 EEG).

1.2. „Downsizing“ zulassen (Änderung von § 12a Nr. 2 EEG)

Die Anschlussvergütung kann nur von Anlagen in Anspruch genommen werden, deren installierte Leistung am 31.03.2021 nicht mehr als 150 kW betrug (§ 12a Nr. 2 EEG). Es wird also die Verkleinerung bestehender Biogasanlagen zum Zweck des Wechsels in die Anschlussvergütung ausgeschlossen. Ein solches „Downsizing“ ist jedoch der Plan der meisten Bestandsanlagen, für

die eine solche Anschlussregelung relevant ist. Diese Anlagen setzen im Verlauf des ersten Vergütungszeitraums auch nachwachsende Rohstoffe (NawaRo) ein, würden aber für den Wechsel in die Anschlussregelung den Einsatz nachwachsender Rohstoffe reduzieren und damit sowohl ihre Leistung verringern als auch den Gülleanteil erhöhen. Für den überwiegenden Teil dieser Anlagen ist eine Teilnahme am Ausschreibungsverfahren keine Option. Die Beschränkung der Anschlussregelung auf Anlagen, deren installierte Leistung *bereits im ersten Vergütungszeitraum* unter 150 kW lag, **vergibt deshalb die Chance, die NawaRo-Bestandsanlagen beim Wechsel in den zweiten Vergütungszeitraum in eine güllebetonte Anlage umzuwandeln** und damit weitgehend auf Anbaubiomasse zu verzichten.

Vorschlag

Die Obergrenze sollte 150 kW Bemessungsleistung betragen, ohne Begrenzung der installierten Leistung und ohne die Begrenzung auf einen Stichtag. § 12a Nr. 2 EEG wäre dann wie folgt zu ändern:

„Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, verlängert sich der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig um zehn Jahre (Anschlusszeitraum), wenn [...]

2. die ~~installierte Leistung~~ Bemessungsleistung der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage am 31. März 2021 150 Kilowatt nicht überschritten hat überschreitet“

Zumindest sollte sich die Obergrenze von 150 kW inst. auf den Zeitpunkt des Wechsels in die Anschlussvergütung beziehen, so dass auch Anlagen zugelassen werden, deren installierte Leistung im ersten Vergütungszeitraum über 150 kW lag und die beim Wechsel in die Anschlussregelung ihre installierte Leistung entsprechend reduzieren. § 12a Nr. 2 EEG wäre dann wie folgt zu ändern:

„Für Strom aus Anlagen, in denen Biogas eingesetzt wird, verlängert sich der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung nach der für die Anlage maßgeblichen Fassung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes einmalig um ~~zehn~~ zwölf Jahre (Anschlusszeitraum), wenn [...]

2. die installierte der Anlage am Standort der Biogaserzeugungsanlage am 31. März 2021 150 Kilowatt nicht überschritten hat überschreitet“

1.3. Erweiterung der Einsatzstoffe auf alle ökologisch besonders wertvollen Substrate (Änderung von § 12b EEG; Einführung einer neuen Anlage 6 im EEG 2023)

Die Anschlussregelung für Kleinanlagen in der EEG konzentriert sich aktuell auf Anlagen mit sehr hohen Anteilen an Gülle und Mist. Es gibt jedoch eine Reihe von **Substraten**, die einen über die klimaneutralen Energieerzeugung hinaus gehenden **ökologisch Mehrwert** mit sich bringen. Dazu gehören neben Gülle und Mist insbesondere auch Blühpflanzen, Leguminosen, Zwischenfrüchte und Stroh. Der Einsatz von Gülle in sehr kleinen Anlagen wird bereits über die Anschlussregelung angereizt. Die anderen ökologisch besonders wertvollen Substrate weisen in etwa die gleiche Kostenstruktur auf wie Gülle und Mist. Um diese **Substrate im Kleinanlagenbereich anzureizen**, sollte die Anschlussregelung entsprechend geöffnet werden; das EEG 2023 hat mit der Möglichkeit zur Anrechnung von 10 Prozent Klee gras bereits

einen Schritt in diese Richtung gemacht.

Vorschlag

Anstatt eines Mindestanteils von 80 Prozent Gülle in den Anlagen der EEG-Anschlussregelung sollte ein **Mindestanteil von 80 Prozent ökologisch besonders wertvoller Substrate** festgelegt werden. Die Liste dieser Substrate muss in einer neuen Anlage 6 festgelegt werden; Vorbild dafür könnte die Einsatzstoffklasse 2 des EEG 2012 sein. § 12b EEG ist dann folgendermaßen zu ändern:

„Der ursprüngliche Anspruch auf Zahlung besteht in dem Anschlusszeitraum nach § 12a nur, wenn [...]

3. [...] zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von ~~Gülle mit Ausnahme von Geflügelmist und Geflügeltrockenkot~~ Einsatzstoffen gemäß Anlage 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird [...]

Wurde ein Anlagenbetreiber aufgrund einer Sperre im Sinn von § 6 Absatz 1 Nummer 18 des Tiergesundheitsgesetzes im Einsatz von Gülle beeinträchtigt und konnte deshalb den vorgesehenen ~~Güllemindestanteil~~ Mindestanteil von Einsatzstoffen gemäß Anlage 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nicht einhalten, ist der Zeitraum der Sperre zuzüglich 30 Kalendertagen bei der Berechnung des durchschnittlichen Gülleanteils nach Satz 1 Nummer 3 nicht zu berücksichtigen.“

2. Zuschlag für Kleinanlagen verlängern und erhöhen (Änderung von § 39i Abs. 5 EEG 2023)

§ 39i Abs. 5 EEG 2023 sieht einen Zuschlag in Höhe von 0,5 ct/kWh für Anlagen vor, deren installierte Leistung unter 500 kW liegt. Der Zweck der Regelung ist, den **Wettbewerbsnachteil von Anlagen mit geringerer Leistung** gegenüber Anlagen mit größerer Leistung **auszugleichen**. Die Höhe dieses Zuschlags ist aufgrund gestiegener Kosten nicht mehr ausreichend.

Vorschlag

Der **Zuschlag wird entfristet und angehoben** sowie die **Begrenzung von installierter Leistung auf Bemessungsleistung umgestellt** werden. § 39i Abs. 5 ist wie folgt anzupassen:

„(5) Der anzulegende Wert ist für alle bezuschlagten Gebote ~~in den Ausschreibungen in den Kalenderjahren 2024 bis 2025~~ für Biomasseanlagen mit einer ~~installierten Leistung~~ Bemessungsleistung bis einschließlich 500 Kilowatt der jeweilige Zuschlagswert zuzüglich ~~0,5~~ 2 Cent pro Kilowattstunde.“

3. Einführung eines Zuschlags für ökologisch besonders wertvolle Substrate (Änderung bzw. Ergänzung von §§ 39i, 42, 100 EEG 2023; Einführung einer neuen Anlage 6)

Wie in Abschnitt 1.3. beschrieben gibt es eine Reihe von **Substraten**, die einen über die klimaneutralen Energieerzeugung hinaus gehenden **ökologisch Mehrwert** mit sich bringen. Dazu gehören neben Gülle und Mist insbesondere auch Blühpflanzen, Leguminosen, Zwischenfrüchte und Stroh. Gegenüber konventionellen Substraten sind diese jedoch **mit Mehrkosten verbunden**, die ausgeglichen werden müssen. Wirtschaftlichkeitsberechnungen ergeben, dass der Einsatz dieser Substrate im Schnitt mit Mehrkosten von etwa 5 ct/kWh verbunden ist. Diese müssen ausgeglichen werden.

Vorschlag

Es wird ein **Zuschlag für Strom aus ökologisch besonders wertvollen Substraten** eingeführt, sowohl für neue Biogasanlagen in der Festvergütung (< 150 kW inst.), für Biogasanlagen, die zukünftig am Ausschreibungsverfahren teilnehmen, als auch für Biogasanlagen, die bereits einen Zuschlag erhalten haben. Nach dem Vorbild der Einsatzstoffliste der Einsatzstoffvergütungsklasse II des EEG 2012 ist eine neue Anlage 6 ins EEG aufzunehmen, die spezifiziert, für welche Einsatzstoffe der Zuschlag gezahlt wird und wie die Strommenge zu ermitteln ist, für die der Zuschlag gezahlt wird.⁵

Für **zukünftige Ausschreibungen**: In § 39i EEG 2023 wird folgender Abs. 3a neu eingefügt:

„(3a) Soweit in Biomasseanlagen Biogas eingesetzt wird, das in dem jeweiligen Kalenderjahr durch anaerobe Vergärung von Biomasse im Sinn der Biomasseverordnung gemäß Anlage 6 gewonnen worden ist, erhöht sich der anzulegende Wert für den aus diesen Einsatzstoffen erzeugten Strom unabhängig von ihrem Zuschlagswert der Höhe nach um 5 Cent pro Kilowattstunde.“

Für **Neuanlagen in der Festvergütung**: § 42 EEG 2023 wird um folgenden Satz 3 ergänzt:

„Der Anspruch nach Satz 1 erhöht sich um 5 Cent pro Kilowattstunde, soweit der Strom aus Einsatzstoffen gemäß Anlage 6 erzeugt wird.“

Für **bereits bezuschlagte Anlagen und Anlagen im ersten Vergütungszeitraum**: In § 100 EEG 2023 wird ein weiterer Absatz ergänzt:

„§ 42 Absatz 3 und § 39i Absatz 3a ist auf Anlagen nach Absatz 1 anzuwenden.“

⁵ Bei der Ausgestaltung der Anlage ist wichtig, dass im vgl. zum EEG 2012 v.a. Klee gras generell und nicht nur als Zwischenfrucht sowie v.a. auch Aufwuchs von Dauergrünland aufgenommen wird. Biogasanlagen übernehmen in vielen Regionen heute schon eine wichtige Aufgabe zur Erhaltung des Grünlandes. Durch den weiteren Rückgang der Tierhaltung wird diese Funktion künftig noch wichtiger.

4. Rahmenbedingungen für wärmegeführte Anlagen verbessern

4.1. Mehr Flexibilität für Bestandsanlagen mit besonders hoher Wärmenutzung im Strommengenmodell

Eine sinkende Betriebsstundenzahl steht bei fehlenden Speicherkapazitäten im Konflikt mit einer umfassenden Wärmenutzung. Zumindest in den ersten Jahren sollten deshalb Anlagen mit besonders hoher Wärmenutzung einen größeren Spielraum bei der Ausgestaltung ihrer flexiblen Fahrweise erhalten.

Vorschlag

Wenn eine bestehende Biogasanlage im zweiten Vergütungszeitraum in einem Kalenderjahr mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärmemenge außerhalb der Anlage nutzt, beträgt die Obergrenze der **vergütungsfähigen** Strommenge in dem betreffenden Kalenderjahr **5.000 kWh pro kW** (anstatt 4.000); darüber hinaus werden die **maximalen Einspeisestunden** in dem jeweiligen Kalenderjahr **um 1.000 angehoben**. Als externe Wärmemengen gelten insbesondere Wärmenutzungen nach Anlage 3 EEG 2009 und Anlage 2 EEG 2012, wobei im Rahmen der Anlage 2 EEG 2012 nicht nur die Hygienisierung der Gärreste, sondern auch die der Einsatzstoffe als Wärmenutzung gilt. Dabei könnte der Nachweis jährlich durch einen Umweltgutachter mit einer Zulassung für den Bereich Elektrizitätserzeugung oder Wärmeerzeugung zu führen.

4.2. Höherer Flexibilitätzuschlag für Bestandsanlagen mit besonders hoher Wärmenutzung im Strommengenmodell

Eine sinkende Betriebsstundenzahl und damit höhere Flexibilität an den Strommärkten steht in Konflikt mit einer umfassenden Wärmenutzung. Insbesondere bei großen Wärmesenken ist ein sehr groß dimensionierter Wärmespeicher erforderlich oder es müssen Alternativen für eine Ersatzwärmeerzeugung ergänzt werden. Deshalb sollte Anlagen mit besonders hoher Wärmenutzung einen höheren Flexibilitätzuschlag erhalten.

Vorschlag

Wenn eine bestehende Biogasanlage im zweiten Vergütungszeitraum in einem Kalenderjahr mehr als 50 Prozent der erzeugten Wärmemenge außerhalb der Anlage nutzt, beträgt der **Flexzuschlag 140 €/kW für neu installierte Leistung bzw. 120 €/kW für bereits geförderte Leistung**.

5. Sondervergütungsklasse für Güllekleinanlagen weiterentwickeln

5.1. Obergrenze der Sondervergütungsklasse für Güllevergärung auf mindestens 150 kW Bemessungsleistung umstellen, Vergütung erhöhen, Degression aussetzen und Flexibilitätszuschlag gewähren (Änderung von § 44 EEG 2023)

Die Sondervergütungsklasse für Güllevergärung ist auf eine installierte Leistung von bis zu 150 kW begrenzt; ein Flexibilitätszuschlag wird nicht gewährt. So ist es de facto Güllekleinanlagen nicht möglich, auf eine flexible Stromerzeugung umzurüsten.

Vorschlag

Die **Obergrenze für die Sondervergütungsklasse** in § 44 sollte von 150 kW *installierter Leistung* auf mindestens **150 kW Bemessungsleistung** umgestellt, ohne Begrenzung der installierten Leistung. Dadurch können die Anlagen flexibilisieren und zudem die Kostenvorteile größerer BHKW nutzen, wobei **bei einer mindestens doppelten Überbauung dann auch der Flexibilitätszuschlag** gewährt werden sollte. Der **Vergütungssatz** sollte wie in Abschnitt 1.1. beschrieben **erhöht** (bis 75 kW: 22 ct/kWh; bis 150 kW: 19 ct/kWh) und die **Degression ausgesetzt** werden.

5.2. Erweiterung der Einsatzstoffe auf alle ökologisch besonders wertvollen Substrate (Änderung von § 44 Abs. 2 EEG 2023; Einführung einer neuen Anlage 6)

Die **Sondervergütungsklasse in § 44** konzentriert sich aktuell auf Anlagen mit sehr hohen Anteilen an Gülle und Mist. Es gibt jedoch eine Reihe von **Substraten**, die einen über die klimaneutralen Energieerzeugung hinaus gehenden **ökologisch Mehrwert** mit sich bringen. Dazu gehören neben Gülle und Mist insbesondere auch Blühpflanzen, Leguminosen, Zwischenfrüchte und Stroh.

Vorschlag

Seit dem EEG 2023 kann in neuen **Güllekleinanlagen** der **Einsatz von Klee gras mit bis zu 10 Prozent** auf den Mindestgülleanteil angerechnet werden. Dieser **Anteil sollte erhöht und auf andere ökologisch besonders wertvolle Einsatzstoffe ausgeweitet** werden. Die Liste dieser Substrate muss in einer neuen Anlage 6 festgelegt werden; Vorbild dafür könnte die Einsatzstoffklasse 2 des EEG 2012 sein. § 44 Abs. 2 Nummer 3 EEG 2023 ist folgendermaßen zu ändern:

„(2) Der Anspruch nach § 19 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 1 besteht nur, wenn [...]

3. zur Erzeugung des Biogases in dem jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich ein Anteil von Einsatzstoffen gemäß Anlage 6 von mindestens 80 Masseprozent eingesetzt wird. ~~auf diesen Anteil kann überjähiges Klee gras sowie bis zu einem Anteil von bis zu 10 Masseprozent angerechnet werden.“~~

5.3. Option für bestehende Güllekleinanlagen zum Wechsel in die neu gestaltete Sondervergütungsklasse (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Aktuell werden rund 1.000 Biogasanlagen in den verschiedenen Fassungen der Sonderklasse vergütet. Die Anpassung der Regeln für diese bestehenden Güllekleinanlagen bietet einen Hebel, um die Vergärung von Gülle und anderen ökologisch besonders wertvollen Substraten anzureizen und zusätzlich vorhandene Potentiale zu nutzen, die unter den derzeit geltenden Vorgaben nicht (wirtschaftlich) genutzt werden können.

Vorschlag

Es sollte für bestehende Güllekleinanlagen ein Wahlrecht geschaffen werden, in das EEG 2023 zu wechseln. Am Zeitpunkt der Inbetriebnahme und der Dauer des Vergütungszeitraums ändert sich nichts. Aus Gründen des Bestandsschutzes muss der jeweils geltende Vergütungsanspruch (EEG 2012) bzw. der jeweils geltende anzulegende Wert (ab EEG 2014) bis zu einer Bemessungsleistung von 75 kW zugrunde gelegt werden. Zur Umsetzung wird in § 100 EEG 2023 („Übergangsbestimmungen“) folgender Absatz neu eingefügt:

„§ 44 dieses Gesetzes kann auf Strom aus Anlagen zur Erzeugung von Biogas, die vor dem 1.1.2023 und nach dem 31.12.2011 in Betrieb genommen wurden, mit der Maßgabe angewendet werden, dass abweichend von § 44 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2023 die Einspeisevergütung nach den Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung maßgeblich ist.“

5.4. Übergangslösung für im Bau befindliche Güllekleinanlagen zur Vergütungsregelung bei negativen Preisen (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Mit dem Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen, das seit 25.02.2025 in Kraft ist, wurde die Größengrenze, ab der Anlagen bei negativen Preisen keine Vergütung mehr erhalten von 400 kW auf 100 kW inst. gesenkt, zudem besteht der Vergütungsanspruch bereits ab der ersten Viertelstunde mit negativem Preis nicht mehr. Die Regelung ist für zu diesem Zeitpunkt in Planung, aber v.a. im Bau befindliche Güllekleinanlagen kritisch, da diese in der Regel nicht überbaut sind und auch nicht sein mussten sowie auf einen Betrieb mit 150 kW Dauerleistung ausgelegt wurden. Dadurch, dass die Anlagen jetzt aber nicht mehr jede kWh als Marktprämie vergütet bekommen, ist die Wirtschaftlichkeit der Anlage gemindert. Zudem können diese Anlagen aber auch nicht mit einer Überbauung das Problem lösen, da diese derzeit nach EEG 2023 max. 150 kW installieren dürfen. Aus Gründen des Vertrauens- und Investitionsschutzes sollte eine Übergangsregelung geschaffen werden.

Vorschlag

Bei Güllekleinanlagen, die am 24.02.2025 bereits genehmigt waren oder die bis zum 01.06.2026 in Betrieb genommen wurden, sollte die Neuregelung nach § 51 Absatz 1 keine Anwendung finden (Ergänzung von § 100 EEG 2023).

Alternativ muss zumindest die Möglichkeit geschaffen werden, dass diese Anlagen über 150 kW hinaus Leistung installieren können und weiterhin die Vergütung als Güllekleinanlage erhalten (siehe Vorschlag oben).

Teil #3: Weitere Anpassungen des rechtlichen Rahmens

1. Verhältnismäßige EEG-Sanktionen bei verspäteter, fehlerhafter oder fehlender Nachhaltigkeitszertifizierung (Ergänzung von § 52 Abs. 1 & 3 EEG 2023; alternativ: Ergänzung von § 90 EEG 2023 & § 3 Abs. 1 BioStNachV)

Bei einer fehlenden, fehlerhaften oder verspäteten Nachhaltigkeitszertifizierung von geringen Biomasse-mengen entfällt die EEG-Vergütung für den gesamten Strom. Das ist völlig unverhältnismäßig.

Vorschlag

Bei fehlender, fehlerhafter oder verspäteter Nachhaltigkeitszertifizierung sollte nicht die EEG-Vergütung entfallen, sondern **nur eine Pönale nach § 52 EEG** fällig werden.

Dazu sollte zum einen § 52 Abs. 1 um folgende Nummer 13 ergänzt werden:

§ 52 Abs. 1: Anlagenbetreiber müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, eine Zahlung leisten, wenn sie ...

„Nr. 13 die zur Nachhaltigkeitszertifizierung erforderlichen Nachweise nach Maßgabe der Biostrom-Nachhaltigkeitsverordnung fehlen, verspätet vorgelegt werden oder fehlerhaft sind.“

Zum anderen sollte in § 52 Abs. 3 Nr. 1 folgende Ergänzung vorgenommen

„(3) Die zu leistende Zahlung verringert sich auf 2 Euro pro Kilowatt installierter Leistung der Anlage und Kalendermonat

1. bei einem Pflichtverstoß nach Absatz 1 Nummer 1, 3, 4 oder 11 oder 13, sobald die entsprechende Pflicht erfüllt wird; diese Verringerung wirkt zurück bis zum Beginn des Pflichtverstoßes, und“

Zumindest sollte die **EEG-Vergütung** nicht für die gesamte Strommenge entfallen, sondern **nur für jene Strommenge entfallen, die aus der nicht-zertifizierten Biomasse erzeugt wird**. Der Entfall der EEG-Vergütung im Umfang des Einsatzes nicht zertifizierter Biomasse stellt sicher, dass grundsätzlich die Anforderungen an den Einsatz nachhaltiger Biomasse durchzusetzen werden. Da bei fehlenden oder fehlerhaften Zertifikaten für einen Teil der Biomasse feststellbar ist, welcher Anteil des nicht vergütungsfähigen Stroms aus nicht zertifizierter Biomasse stammt, lässt sich der Anteil der Strommenge, die nicht vergütungsfähig ist, leicht bestimmen. Ein vollständiger Entfall der EEG-Vergütung auch bei nur geringfügigem Einsatz nicht zertifizierter Biomasse wäre hingegen unverhältnismäßig, da nicht dauerhaft auszuschließen ist, dass Biomasse mit fehlenden oder fehlerhaften Zertifikaten eingesetzt wird.

Regulatorisch müsste dazu in § 90 EEG 2023 sowie in § 3 Abs. 1 S. 1 BioStNachV die Formulierung „wenn“ durch „soweit“ ersetzt werden:

§ 90 EEG 2023

„Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates 1. zu regeln, dass der Anspruch auf Zahlung nach § 19 Absatz 1 und § 50 für Strom aus fester, flüssiger oder gasförmiger Biomasse nur besteht, ~~wenn~~ soweit die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt: [...]“

§ 3 Abs. 1 BioSt-NachV

„(1) Für Strom aus flüssigen Biobrennstoffen und Biomasse-Brennstoffen besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die Anlage jeweils anzuwendenden Fassung, ~~wenn~~ soweit 1. die zur Herstellung der flüssigen Biobrennstoffe und der Biomasse-Brennstoffe eingesetzte [...]“

2. Kein dauerhafter Entfall des NawaRo-Bonus bei verspäteter, fehlerhafter oder fehlender Nachhaltigkeitszertifizierung (Ergänzung von § 100 EEG 2023)

Derzeit wird von einigen Netzbetreibern vertreten, dass der Bonus für nachwachsende Rohstoffe des EEG 2009 („NawaRo-Bonus“) entfällt bei fehlender, fehlerhafter oder verspäteter Nachhaltigkeitszertifizierung **dauerhaft**; leichtere Sanktionen gelten gemäß der Übergangsregelung in § 100 Abs. 17 nur für Verstöße zwischen dem 1.1.2023 und dem 31.12.2025. Das ist völlig unverhältnismäßig. Normalerweise entfällt die EEG-Vergütung nur für den Zeitraum bis die Zertifizierung vorliegt; dann wird die EEG-Vergütung wieder gezahlt. Dies ist bereits eine unverhältnismäßige Sanktion (siehe oben, Abschnitt 1). Zumindest nach der Interpretation einiger Netzbetreiber gilt diese Sanktion jedoch nicht für den NawaRo-Bonus: auch wenn die Anlage später wieder eine Zertifizierung vorweisen kann, wird der NawaRo-Bonus für den Rest des EEG-Vergütungszeitraums nicht mehr gezahlt. Da der NawaRo-Bonus bei Anlagen des EEG 2009 rund die Hälfte der Marktprämie ausmacht, kann dies zur Insolvenz der Anlage führen.

Vorschlag

Bei **fehlender, fehlerhafter oder verspäteter Nachhaltigkeitszertifizierung** entfällt der NawaRo-Bonus nicht dauerhaft, sondern es fällt **nur eine Pönale nach § 52 EEG** an (siehe dazu oben, Abschnitt 1).

Zumindest sollte die **Übergangsregelung in § 100 Abs. 17**, nach denen bei fehlender, fehlerhafter oder verspäteter Nachhaltigkeitszertifizierung der NawaRo-Bonus nur entfällt, bis die Zertifizierung erfolgt ist, **entfristet und rückwirkend auch für Fälle ab dem 1.1.2022** gelten. Die Zertifizierung sollte man auch rückwirkend **nachreichen** können. Dies kann durch einen neuen Absatz in § 100 EEG 2023 („Übergangsregelungen“) geregelt werden:

„Wird in Biomasseanlagen Biomasse eingesetzt, die nicht die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt, entfällt der Bonus

nach § 8 Absatz 2 Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung vom 31. Dezember 2008 sowie der Bonus nach Anlage 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der Fassung vom 31. Dezember 2011 für diese Anlage nicht endgültig. Solange oder soweit in Biomasseanlagen Biomasse eingesetzt wird, die nicht die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt, besteht der Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der jeweils anzuwendenden Fassung für diese Anlage für denjenigen in der Anlage erzeugten Strom, der nachweislich aus Biomasse erzeugt worden ist, die die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfüllt.“

3. Bilanzielle Teilung von Roh-Biogas nach Einsatzstoffen ermöglichen (Ergänzung von § 44b Abs. 5 & § 100 EEG 2023)

Für Biogas gelten je nach Inbetriebnahmejahr einer Anlage oder nach Verwendungszweck unterschiedliche Anforderungen an die Einsatzstoffe. Wenn das in einer Biogasanlage erzeugte Gas mehreren Verwendungszwecken zugeleitet wird, müssen nach geltender Rechtslage alle Anforderungen aller Anwendungen eingehalten. Dies hemmt den Einstieg in die flexible Vermarktung von Biogas.

Ein Beispiel dafür ist der aktuelle Trend hin zu einer Bündelung mehrerer Biogasanlagen für in einem so genannten „Cluster“. Dabei wird das Biogas der einzelnen Anlagen mittels Rohgas-Leitungen zu einer gemeinsame Biogasaufbereitung geleitet, was die Kosteneffizienz der Biomethaneinspeisung steigert. Bei solchen Projekten kann ein erster Schritt darin bestehen, dass eine Anlage zunächst nur einen Teil des erzeugten Biogases in den Cluster gibt und einen weiteren Teil weiterhin in einem BHKW verstromt und dafür eine EEG-Vergütung erhält. Allerdings können für das Biogas, das im BHKW verstromt wird, und das im Cluster erzeugte Biomethan unterschiedliche Anforderungen an die Einsatzstoffe gelten. Eine Anlage, die sich für eine Teileinspeisung entscheidet, müsste dann die schärferen Anforderungen sowohl für das Biogas im BHKW als auch für das Biomethan im Netz erfüllen. Dies hemmt den Einstieg in solche Teileinspeisungskonzepte.

Vorschlag

Das Roh-Biogas sowohl von Neu- als auch von Bestandsanlagen sollte bilanziell nach Einsatzstoffen geteilt und den jeweiligen Verwendungszwecken zugeteilt werden können. Für die bilanzielle Teilung von Roh-Biogas könnte die massenbilanzielle Teilbarkeit, die bereits seit vielen Jahren im EEG für Biomethan verankert ist, als Vorbild dienen.

Wir schlagen daher vor, § 44b Absatz 5 um folgenden Satz 3 zu ergänzen:

„Satz 1 gilt entsprechend, sofern bereits das für die Erzeugung des Biomethans genutzte Rohbiogas bilanziell geteilt wird und sichergestellt ist, dass die bilanzielle Teilung nicht dazu führt, dass der Anspruch nach § 19 Absatz 1 für Strom aus Biogas oder aus Biomethan nach § 42 oder § 43 höher ist als er ohne bilanzielle Teilung des Rohbiogases wäre.“

Damit dies auch für Bestandsanlagen gilt, ist in den Übergangsbestimmungen in § 100 ein neuer Absatz einzuführen, der Folgendes regelt.

„§ 44b Absatz 5 dieses Gesetzes ist anstelle von § 44b Abs. 5 des Erneuerbare-Energien-

Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung sowie § 44b Absatz 6 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2020 geltenden Fassung sowie anstelle des § 47 Absatz 7 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung anzuwenden; § 44b Absatz 5 dieses Gesetzes ist darüber hinaus auf Strom aus Anlagen, die nach dem am 31. Juli 2014 geltenden Inbetriebnahmebegriff vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind anzuwenden; § 100 Absatz 1 Nummer 4 2. Halbsatz (ab „abweichend hiervon“) des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2016 geltenden Fassung findet keine Anwendung; soweit es um die bilanzielle Teilung im Sinne des § 44b Absatz 5 geht, gelten auch für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind die Standardgaserträge gemäß der Biomasseverordnung vom 21. Juni 2001 (BGBl. I S. 1234) in der am 31. Juli 2014 geltenden Fassung.“

4. Bilanzieller Einsatz (fossiler) Gase (CNG/LNG/H₂) zur Überbrückung der Dunkelflaute

Aufbauend auf der bilanziellen Teilbarkeit von Roh-Gas sollte grundsätzlich die **bilanzielle Teilung beim Einsatz von Gasen außerhalb des EEG in EEG-Anlagen** möglich sein. In Dunkelflauten ist nach einer bestimmten Zeit der Gasspeicher der Anlage geleert. Um die Kapazität des Kraftwerks weiter zu nutzen, sollte der bilanziell abgegrenzte Einsatz anderer Gase ermöglicht werden.

5. Klarstellung der Vergütungsbegrenzung „45% Bemessungsleistung“

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten sollte klargestellt werden, dass sich die **Begrenzung der Stromerzeugung auf 45 Prozent auf die EINGESPEISTE Strommenge bezieht**, nicht auf die ERZEUGTE Strommenge.

Kontakt

Hauptstadtbüro Bioenergie

Sandra Rostek

Leiterin

Tel.: 030-2758179-15

Email: rostek@bioenergie.de

Dr. Guido Ehrhardt

Referatsleiter Politik des Fachverband Biogas e.V. (FvB)

Tel.: 030-2758179-16

Email: guido.ehrhardt@biogas.org